

B E G R Ü N D U N G

MIT UMWELTBERICHT NACH § 2a BAUGB
ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN/ LANDSCHAFTSPLAN

H E R R N G I E R S D O R F
D E C K B L A T T N R . 0 7

GEMEINDE HERRNGIERSDORF

LANDKREIS KELHEIM

REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

VG Langquaid
Gemeinde Herrngiersdorf
Marktplatz 24
84085 Langquaid _____

1. Bürgermeister

PLANUNG:

K o m P l a n

Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
e-mail: info@komplan-landshut.de

Stand: 26.04.2018 - Entwurf

Projekt Nr.: 17-0928_FNP/LP_D



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG 3
2	VERANLASSUNG 4
3	PLANUNGSVORGABEN 5
3.1	Landesentwicklungsprogramm - LEP 5
3.2	Regionalplan 5
3.3	Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP 5
3.4	Biotopkartierung 6
3.5	Artenschutzkartierung 6
4	VERKEHR 6
5	IMMISSIONSSCHUTZ 7
5.1	Straßenverkehrslärm 7
5.2	Gewerbelärm 7
5.3	Sport- und Freizeitlärm 7
5.4	Geruchsimmissionen 7
6	VER- UND ENTSORGUNG 7
6.1	Wasserversorgung 7
6.2	Schmutzwasserbeseitigung 7
6.3	Niederschlagswasserbeseitigung 7
6.4	Grundwasser 8
6.5	Hochwasser 9
6.6	Energieversorgung 9
6.7	Abfallentsorgung 9
6.8	Telekommunikation 10
7	ALTLASTEN 10
8	DENKMALSCHUTZ 10
8.1	Bodendenkmäler 10
8.2	Baudenkmäler 11
9	BRANDSCHUTZ 11
10	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 12
10.1	Bestandsbeschreibung 12
10.2	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 13
11	UMWELTPRÜFUNG 14
11.1	Allgemeines 14
11.2	Standortalternativen 14
11.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter 15
11.4	Zusammenfassende Beurteilung 16
12	VERFAHRENSHINWEISE 17
13	VERWENDETE UNTERLAGEN 18

1 VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Herrngiersdorf hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan/Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 07 fortzuschreiben.

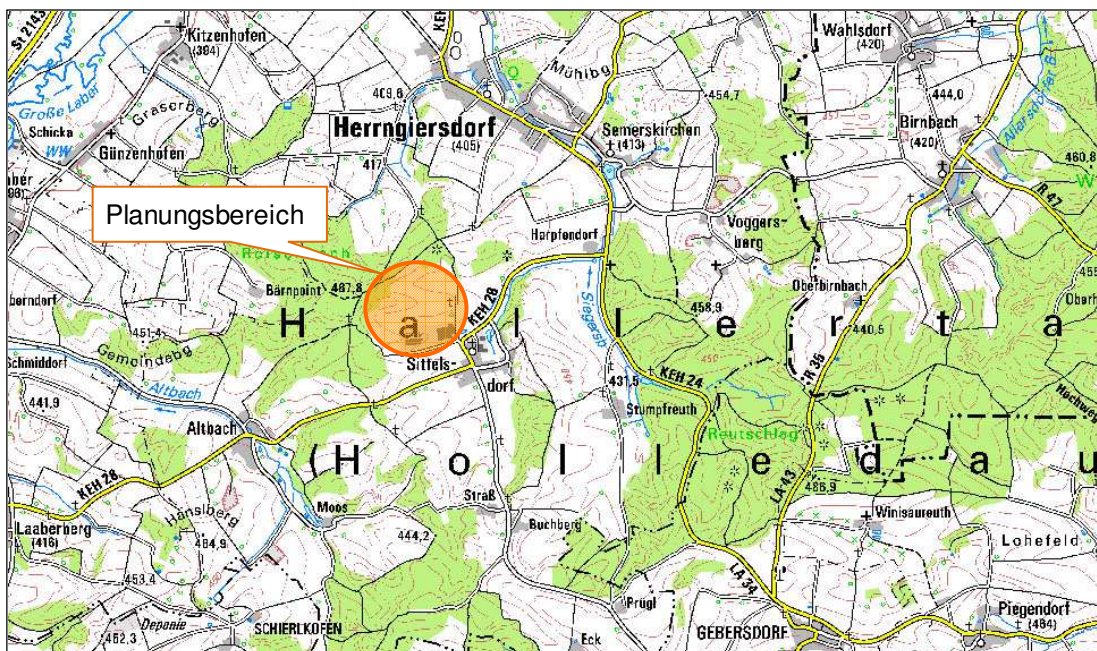
Die Gemeinde Herrngiersdorf ist dem Landkreis Kelheim zugeordnet und liegt innerhalb der Region Regensburg an deren südlichen Begrenzung. Siedlungsschwerpunkt innerhalb des Gemeindegebietes ist der Hauptort Herrngiersdorf. Der Ortsteil Sittelsdorf befindet sich ca. 2,0 km südlich von Herrngiersdorf an der Kreisstraße KEH 28.

Zusammen mit der Gemeinde Hausen und dem Markt Langquaid bildet die Gemeinde die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid mit Sitz in Langquaid.

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten des Ortsteiles Sittelsdorf, westlich und nördlich anschließend an das bestehende Gewerbegebiet Sittelsdorf und ist im Norden, Westen, Südwesten und Osten von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen umgeben:

Als überörtliche Verkehrsstraße führt die Kreisstraße KEH 28 durch Sittelsdorf mit Anbindung an die Staatsstraßen St 2143 und St 2230 in Laaberberg.

Lage im Raum



Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (verändert)

2 VERANLASSUNG

Anlass für die Erstellung des vorliegenden Deckblattes Nr. 07 zum Flächennutzungsplan/Landschaftsplan ist, auf bisher im Außenbereich gelegenen und landwirtschaftlich genutzten Flächen, in unmittelbarer Angrenzung an das bestehende Gewerbegebiet *Sittelsdorf* die Erweiterung des Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO zu ermöglichen.

Der am Standort Sittelsdorf ortsansässige Gewerbebetrieb plant auf den nördlich, westlich und östlich angrenzenden Flächen der Grundstücke Flurnummer 692 (Tf.), 749 (Tf.), 750 (Tf.), 751 (Tf.), 754/1 (Tf.), 755 (Tf.), 756 (Tf.) und 758/2 (Tf.), Gemarkung Herrngiersdorf, die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Herrngiersdorf sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden.

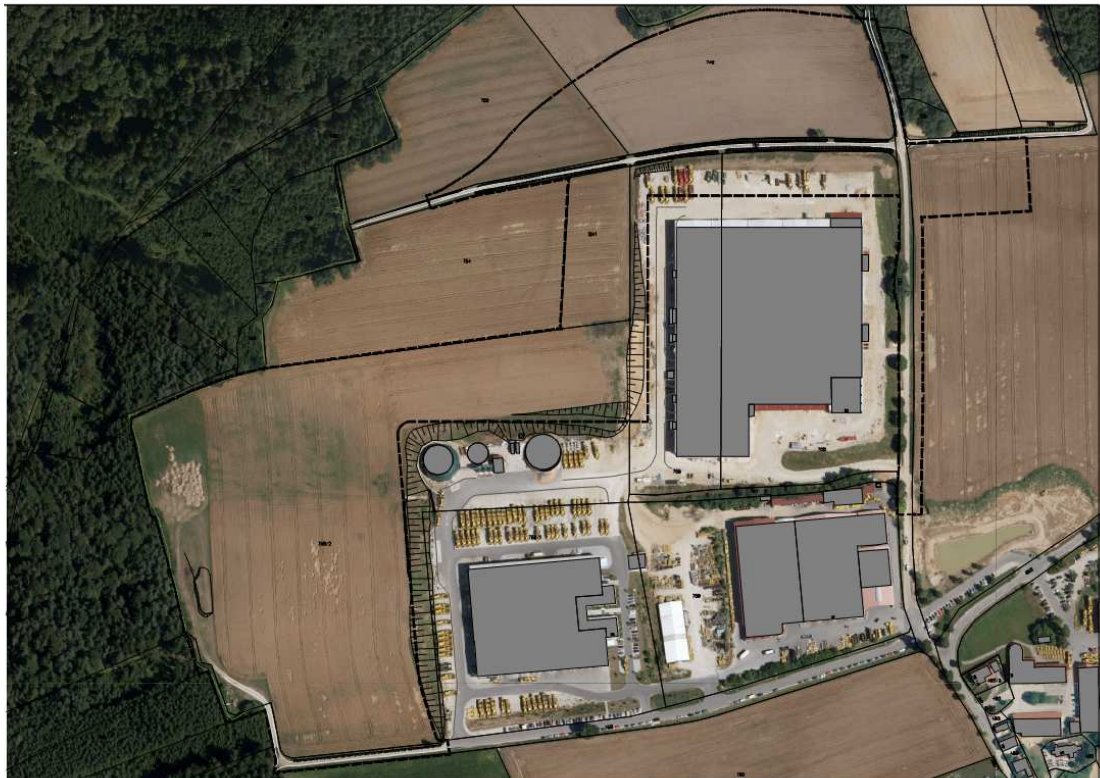
Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes *GE Sittelsdorf V*, dem weitere Informationen und Details entnommen werden können.

Instruktionsgebiet

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke der Gemarkung Herrngiersdorf:

- Flurnummer 692 (Tf.)
- Flurnummer 706 (Tf.)
- Flurnummer 707 (Tf.)
- Flurnummer 749 (Tf.)
- Flurnummer 750 (Tf.)
- Flurnummer 751 (Tf.)
- Flurnummer 754/1
- Flurnummer 758/2 (Tf.)
- Flurnummer 759 (Tf.)

Luftbild mit Geltungsbereich



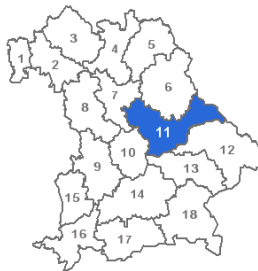
3 PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm - LEP

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.09.2013 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das Landesentwicklungsprogramm ordnet die Gemeinde Herrngiersdorf nach den Gebietskategorien dem allgemeinen ländlichen Raum zu.

3.2 Regionalplan



Der Regionalplan der Region 11 – Regensburg ordnet nach der Raumstruktur die Gemeinde Herrngiersdorf dem allgemeinen ländlichen Raum zu. In den Nahbereichen von Langquaid hat die Sicherung und Entwicklung der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht, wobei auch das Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen erhöht werden soll.

Hinsichtlich der Ziele der Raumordnung bezüglich Siedlung und Versorgung sind für die Ortschaft Sittelsdorf Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen verzeichnet. Aussagen zu Bodenschätzen, Wasserwirtschaft, Energie, Lärmschutz und Verkehr fehlen.

Bezüglich des Bereichs Landschaft und Erholung bestehen ebenfalls keine Aussagen. So sind weder landschaftliche Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete, Bannwälder, Schutzgebiete oder landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen bzw. vorhanden.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP

Für den Geltungsbereich dieses Deckblattes zum FNP/LP werden im Arten- und Biotopschutzprogramm nachfolgende Aussagen hinsichtlich der Ziele zu Trockenstandorten, Feuchtgebieten und Gewässern definiert:

Ziele Trockenstandorte

Konkrete Zielaussagen bestehen nicht, es lassen sich für das Umfeld jedoch Aussagen zu Förderungen eines für Trockenstandorte typischen Arten- und Lebensraumspektrums ableiten, wobei die Förderung von Magerrasen, Ranken und Rainen sowie die Neuschaffung von Biotopstrukturen in den Agrarlandschaften die Kernpunkte darstellen.

Ziele Feuchtgebiete

Konkrete Zielaussagen bestehen aufgrund der naturräumlichen Ausgangssituation für den Geltungsbereich nicht.

Ziele Gewässer

Konkrete Zielaussagen bestehen aufgrund der naturräumlichen Ausgangssituation für den Geltungsbereich nicht.

3.4 Biotopkartierung

Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich keine amtlich erfassten Biotope. Innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes bzw. im Umfeld sind folgende Biotope erfasst:

BIOTOPNUMMER	BIOTOPTYP	BESCHREIBUNG
INNERHALB DES BESTEHENDEN BETRIEBSGELÄNDES		
7238-0051.002	Hecke, naturnah	<ul style="list-style-type: none"> - kurzes Heckenstück an ostexponierter Wegböschung - Eiche und Sal-Weide in der Baumschicht - Strauchschicht aus Schlehe, Vogel-Kirsche - nitrophiler Unterwuchs
7238-0051.003	Hecke, naturnah	<ul style="list-style-type: none"> - an südexponierter Böschung - gemischte Baum- und Strauchhecke - Eichen in der Baumschicht - Strauchanteile aus Schlehe, Hunds-Rose, Pfaffenhütchen
7238-0051.004	Hecke, naturnah	<ul style="list-style-type: none"> - an südexponierter Böschung - zum Teil etwas lückige, artenreiche Hecke - Baumschicht - Eichen und Vogel-Kirschen in der Baumschicht - Strauchschicht aus Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Holunder - in den Lücken und randlich viel Brennnesselunterwuchs
UMGEBUNG		
7238-0051.001	Hecke, naturnah	<ul style="list-style-type: none"> - dichte Strauchhecke - an südexponierter Böschung nördlich eines Feldweges - überwiegend Schlehe, Beimischung von Holunder und Liguster

3.5 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Planungsbereiches selbst sind keine Funde der Artenschutzkartierung verzeichnet, jedoch befinden sich nachfolgende Bereiche im mittelbaren Umfeld, die jedoch bereits aus den Jahren 1985 und 1986 stammen:

ASK-NUMMER	OBJEKT	BESCHREIBUNG
7238-0021 (Daten 1985)	Feldgehölz	<ul style="list-style-type: none"> - Entfernung: 800 m nordöstlich - Vorkommen von: <ul style="list-style-type: none"> - Seidelbast
7238-0032 (Daten 1985)	Feldgehölz	<ul style="list-style-type: none"> - Entfernung: 600 m östlich - Vorkommen von: <ul style="list-style-type: none"> - Seidelbast
7238-0307 (Daten 1986)	Kirche in Sittelsdorf	<ul style="list-style-type: none"> - Entfernung: 500 m südöstlich - Vorkommen von: <ul style="list-style-type: none"> - Großes Mausohr

4 VERKEHR

Die verkehrliche Erschließung des Standortes erfolgt einerseits im Norden und Nordwesten aus dem bestehenden SO/GE Sittelsdorf über private Zufahrten und andererseits im Südwesten über den bestehenden Feldweg, der in einem kleinen Teilstück noch auszubauen ist.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

5.1 Straßenverkehrslärm

Auswirkungen hinsichtlich Lärmbelastungen durch Verkehrslärm sind bei vorliegender Planung aufgrund der Lage des Geltungsbereiches und der vorgesehenen Nutzungen nicht zu erwarten.

5.2 Gewerbelärm

Zur Absicherung der Verträglichkeit der Bauleitplanung mit der Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft vor unzulässigen anlagenbezogenen Lärmimmissionen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt und im Zuge des Entwurfsverfahrens eingearbeitet. Das schalltechnische Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen zum BBP/ GOP GE Sittelsdorf V.

5.3 Sport- und Freizeitlärm

Es bestehen im weiteren Umfeld keine entsprechenden Anlagen, eine Beurteilungsrelevanz ist somit nicht gegeben.

5.4 Geruchsimmissionen

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden bzw. spielen in einem Gewerbegebiet keine Rolle.

6 VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den Zweckverband Rottenburger Gruppe und ist sichergestellt. Das zu erweiternde Ortsnetz wird entsprechend dem Wasser- bzw. Löschwasserbedarf dimensioniert. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) ist maßgebend.

6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser wird über die gemeindliche Pumpstation in Sittelsdorf zur Kläranlage in Langquaid geführt und dort gereinigt. Es ist dabei zu beachten, dass nur häusliche Abwässer eingeleitet werden dürfen, für die Ableitung betrieblicher Abwässer in die Kanalisation ist eine Indirekteinleitergenehmigung einzuholen.

6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Öffentliche Verkehrsflächen:

Die Ableitung des Niederschlagswassers aus den öffentlichen Erschließungsflächen erfolgt direkt über vorhandene Entwässerungsgraben entlang der Straßen und Wege, die dem südöstlich gelegenen Regenrückhaltebecken auf Fl.Nr. 692/0 und den geplanten Rückhalteanlagen zugeleitet werden.

Hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranlasser zu beantragen.

Private Grundstücksflächen:

Die anfallenden Niederschlagswasser der privaten Freiflächen, Dachflächen sowie das Niederschlagswasser aus Fremdeinzugsgebieten (insbesondere aus Westen) werden zunächst in zwei Rückhalteulden bzw. Sickermulden im Nordwesten und Nordosten des Geltungsbereiches gesammelt, wobei der nach Osten entwässernde Graben auf Fl.Nr. 749 im Zuge der Planung nach Norden verlegt werden muss.

Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen sind im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Kelheim einzuholen. Im Zuge dessen sind die ausreichende Dimensionierung der Rückhaltungen (Bestand und Planung) sowie die Leistungsfähigkeit der Entwässerungsgräben nachzuweisen. Das Ingenieurbüro Lichtenecker & Spagl aus Landshut ist bereits mit der detaillierten Entwässerungs- und Erschließungsplanung beauftragt. Eine Detailabstimmung hierzu hat mit den zuständigen Fachbehörden im Vorfeld der öffentlichen Auslegung stattgefunden. Ebenso sind die Wesentlichen Belange des Entwässerungskonzeptes im Bebauungsplan integriert und entsprechend berücksichtigt.

Grundsätzlich hat die Grundstücksentwässerung nach DIN 1986 ff zu erfolgen.

Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass bei versickerungsfähigem Untergrund möglichst eine dezentrale Versickerung anfallender Oberflächenwässer auf den Grundstücksflächen selbst, d. h. über die belebte Bodenfläche erfolgen soll.

Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist daher auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit ist die Zufahrt, soweit es die Vorgaben erlauben, versickerungsfähig zu gestalten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die durch bauliche Anlagen und Erschließungsflächen nicht überdeckten Anteile der überbaubaren Grundstücksflächen sind als (Schotter-)Rasen- oder Wiesenflächen zu gestalten.

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen wird über die Regenwasserkanalisation gesammelt und dem Regenrückhaltebecken im Südosten zugeführt, wovon es schließlich gedrosselt in den Vorfluter – hier Sittelsdorfer Graben – eingeleitet wird.

Bei den erforderlichen Geländemodellierungen ist darauf zu achten, dass diese so ausgeführt werden, dass wild abfließendes Oberflächenwasser nicht zu Lasten Dritter abgeleitet wird.

Die Art der Entwässerung ist mit dem Bauantrag aufzuzeigen.

6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Die Grundwasser Oberfläche dürfte jedoch aufgrund der topografischen Verhältnisse ausreichend tief liegen.

Aufgrund der Geländeneigung muss im Zuge der Erd- und Gründungsarbeiten jedoch mit zeitlichen Schichtwasseraustritten gerechnet werden. Entsprechende Sicherungsvorkehrungen während und nach den Baumaßnahmen sind zu prüfen.

Bei der Freilegung von Grundwasser besteht eine Anzeigepflicht gemäß § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG ist zu beachten.

Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies ebenfalls anzuzeigen.

6.5 Hochwasser

Fließgewässer tangieren den Planungsbereich nur in Form eines wegebegleitenden Entwässerungsgrabens, mit akut auftretendem Hochwasser ist im Planungsgebiet nicht zu rechnen.

Der Geltungsbereich befindet sich zudem nicht innerhalb eines amtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes, jedoch stellen die nördlich, westlich und südlich verlaufenden Geländemulden wassersensible Bereiche dar.

Schädliche Auswirkungen auf den Betrieb sowie dessen angrenzende Flächen werden durch wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze nicht hervorgerufen, da das Entwässerungskonzept die topografischen Gegebenheiten und die Einwirkung von Niederschlagswasser aus angrenzenden Fremdeinzugsgebieten entsprechend berücksichtigt und daraus resultierende Maßnahmen und Auflagen in der vorliegenden Planung berücksichtigt wurden.

6.6 Energieversorgung

Die elektrische Versorgung des Baugebietes erfolgt durch:

Bayernwerk AG
Netzservice Altdorf
Eugenbacher Straße 1
84032 Altdorf

Inwiefern für die elektrische Erschließung des Gewerbegebietes die Errichtung einer neuen Trafostation erforderlich wird ist mit dem Energieversorger im Laufe des Verfahrens abzustimmen. Die nächstgelegene Trafostation - TS Sittelsdorf 2 – befindet sich im angrenzenden Gewerbegebiet. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel, bei der Errichtung der Bauten sind entsprechende Kabeleinführungen vorzusehen.

Allgemeine Hinweise

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwertem Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsmasten und Kabelverteilerschächte auf Privatgrund zu dulden.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Unterbringung der zusätzlich notwendigen Versorgungsleitungen ist unterirdisch vorzunehmen. Auf § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

6.7 Abfallentsorgung

Die Müllabfuhr erfolgt regelmäßig durch ein privates Abfuhrunternehmen. Die Müllbeseitigung bzw. Verwertung erfolgt zentral auf Landkreisebene. Auf den einzelnen Bauquartieren sind ausreichende Flächen für Abfallbehälter bereitzustellen.

Zur Wahrung einer ordnungsgemäßen Müllentsorgung können bei Bedarf besondere Vereinbarungen mit dem Müllentsorgungsunternehmen getroffen werden.

6.8 Telekommunikation

Die Versorgung des Planungsbereiches mit Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom AG ist bis zu den angrenzend bebauten Bereichen bereits sichergestellt. Sofern auf den neu ausgewiesenen Erweiterungsflächen weitere Telekommunikationsleitungen erforderlich sind muss dies so früh wie möglich schriftlich angezeigt werden.

Notwendige Leitungsrechte auf Privatgrundstücken werden über Grunddienstbarkeiten geregelt.

7 ALTLASTEN

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Änderungsbereiches sind der Gemeinde Herrngiersdorf nicht bekannt.

8 DENKMALSCHUTZ

8.1 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler im Geltungsbereich selbst sind nicht bekannt.

Da nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich im Geltungsbereich oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, sind die Bauträger und die ausführenden Baufirmen ausdrücklich auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG hinzuweisen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Laut dem Onlineangebot des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege handelt es sich bei den nächstgelegenen registrierten Objekten um folgende:

D-2-7238-0001 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung in einer Entfernung von ca. 300 m nordöstlich des Planungsgebietes

D-2-7238-0002 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung in einer Entfernung von ca. 150 m nördlich des Planungsgebietes

8.2 Baudenkmäler

Die Unterschutzstellung von Baudenkmälern ist erforderlich, um vielfältige, aus anderen Geschichtsquellen zum Teil nicht erschließbare Informationen über die Entstehungszeit des Denkmals und über die später auf es wirkenden Epochen zu erhalten. Baudenkmäler stellen auf Grund der Originalität ihrer Substanz, den unverkennbaren Merkmalen alter handwerklicher oder historischer Fertigung und den erkennbaren Altersspuren einer meist wechselvollen Biographie, aussagekräftige Geschichtszeugnisse dar, die ein öffentliches Interesse an der Erhaltung begründen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes selbst sowie dessen Umfang sind keine Baudenkmäler registriert, nächstgelegenes Baudenkmal befindet sich im Ortsbereich von Sittelsdorf, in ca. 600 m Entfernung:

D-2-73-127-12 katholische Kirche St. Nikolaus, Chor spätgotisch, 2. Hälfte 15.Jhdt., Langhaus barock; mit Ausstattung

9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der DIN 14090 sowie der BayBO einzuhalten.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sicherzustellen.

Weiterhin sind ausreichend dimensionierte verkehrliche Erschließungsanlagen für den Brand- und Katastrophenfall geplant. Die gemeindliche Feuerwehr hat insgesamt ausreichende Möglichkeiten, um den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

- Bereitstellung ausreichender Möglichkeiten zur Gewährleistung des Brandschutzes für die gemeindliche Feuerwehr
- Sicherstellung der Rettungswege
- Einhaltung von Hilfsfristen
- Ausreichende Löschwasserversorgung
- Bereitstellung ausreichender Erschließungsflächen
- Wechselbeziehungen im Planungsbereich zu anderen Gebieten
- Minimierung brandschutztechnischer Risiken im Planungsbereich

Hinweis

In Abstimmung mit der Gemeinde als zuständiger Planungsträger sind die Belange des Brandschutzes grundsätzlich zu Lasten des Vorhabensträgers zu tragen. Eine detaillierte Abstimmung hierüber hat im Zuge der Einzelgenehmigung zu erfolgen.

10 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

10.1 Bestandsbeschreibung

Naturraum

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt die Gemeinde Herrngiersdorf vollständig in der Gruppe 06 Unterbayerisches Hügelland, ist darin der naturräumlichen Haupteinheit 062 – *Donau-Isar-Hügelland* zugeordnet und innerhalb dieser Einheit wiederum der gleichnamigen Untereinheit 062 A *Donau-Isar-Hügelland*.

Der Naturraum stellt sich insgesamt als Landschaft mit sanft geschwungenen Hügelzügen im Wechsel mit asymmetrischen Tälern mit flachen süd- und südostexponierten Hängen dar. Die Grünlandstandorte sind auf die Täler und Waldbereiche auf die Kuppen beschränkt, die Hänge werden ackerbaulich genutzt. Vielerorts sind die landwirtschaftlichen Flächen und Forste sehr strukturarm.

Geologie/Boden

Der Planungsbereich befindet sich nach der standortkundlichen Landschaftsgliederung innerhalb des niederbayerischen Tertiärhügellandes und darin innerhalb der geologischen Raumeinheit des Donau- Isar – Hügellandes, dessen Untergrund hauptsächlich aus Tonen, Schluff, Sand Mergel und Kies der Oberen Süßwassermolasse aufgebaut ist.

Nach der Übersichtsbodenkarte des Bodeninformationssystem Bayern (M 1 : 25.000) bestehen im Geltungsbereich fast ausschließlich Parabraunerden und Braunerden aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss). Der wassersensible Bereich entlang der nördlichen Grundstücksgrenze wird hingegen als Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) beschrieben, der örtlich durch lehmige Abschwemmassen pseudovergleyt oder vergleyt ist. Aufgrund der Geländeneigung besteht für die Böden eine hohe Erosionsgefährdung durch Wasser.

Vegetationsbestand

Der Vegetationsbestand wurde bei einer Geländebegehung im Herbst 2016 gesichtet:

Das Gelände ist stark bewegt. Außerhalb des bestehenden Firmengeländes sind die strukturarmen Ackerflächen prägend. Die angrenzenden Waldflächen stellen sich teilweise als reine Fichtenbestände dar. Überwiegend handelt es sich jedoch um mehr oder weniger nadelholzreiche (Fichte, Kiefer, Douglasie) Mischwälder unterschiedlichen Alters. Örtlich erreichen Laubbäume höhere Deckungsgrade. Immer wieder sind im Waldsaum mächtige und markante Einzelbäume anzutreffen. Es handelt sich dabei zumeist um Eichen. Ackerrandstreifen und Randstreifen entlang von Wegen und Straßen sind artenarm ausgebildet.

In den Randbereichen des bestehenden Firmengeländes sind abschnittsweise sehr hohe Böschungen vorhanden. Diese sind überwiegend mit Altgrasbeständen bewachsen. Örtlich sind Gehölzsukzession (v. a. Birken) sowie junge Gehölzpflanzungen auf den Böschungsflächen vorhanden. Innerhalb der Gehölzpflanzungen sind u. a. Arten wie Roter-Hartriegel, Eichen, Hasel vorhanden.

Entlang der Erschließungsstraße am östlichen Rand des Firmengeländes stocken einzelne teilweise größere Einzelbäume. Es handelt sich dabei um Linden und Ahorn.

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Firmengeländes sind abschnittsweise Gehölzpflanzungen aus Arten wie Liguster, Linde, Hasel, Sal-Weide, Feld-Ahorn oder Eschen vorhanden. Diese Pflanzungen sind teilweise noch sehr jung und haben sich noch nicht zu geschlossenen Beständen entwickelt.

Bemerkenswert ist noch ein Gehölzbestand etwa mittig im Betriebsgelände, südlich der Zufahrtsstraße von der Ostseite her. Hier sind auch größere Eichen im Bestand vorhanden.

Die zu überplanende Fläche weist mit Ausnahme einer Weide im Nordosten und einigen wegebegleitenden artenarmen Säumen im Norden und Südwesten keine naturschutzfachlich nennenswerten Vegetationsstrukturen auf.

Insgesamt sind im Änderungsbereich keine lokal bis landesweit bedeutsamen Pflanzenarten bekannt und aufgrund der Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Nutzungen auch nicht zu erwarten.

Die oben genannten naturnahen Heckenstrukturen sind auch in der amtlichen Biotopkartierung erfasst, Details sind Ziffer 3.4 Biotopkartierung zu entnehmen.

Weitere ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen stellen die entlang der östlichen Grundstücksgrenze verlaufenden Grabenstrukturen sowie die graben- bzw. wegebegleitenden Gehölzgruppen und Einzelbäume dar.

Sonstige unter den Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes fallende Flächen und Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden bzw. werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

10.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Dieses Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

Der anzusetzende Kompensationsfaktor ergibt sich aus vorgegebenen Spannen, aus denen er in Abhängigkeit des Umfangs und der Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen für den vorliegenden Planungsfall bestimmt wird und bei Abschlägen vom Höchstfaktor einer Begründung bedarf.

Im vorliegenden Fall wird der erforderliche Kompensationsbedarf von **51.184 m²** für die auszugleichenden Gewerbegebietsflächen von insgesamt 127.959 m² aufgrund eines Kompensationsfaktors von 0,4 bei einer Zuordnung der Eingriffsschwere zu Typ A I erforderlich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen erfolgt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches. Zum einen als Ausgleichsfläche Teil A auf der Fl.-Nr. 852 und einer Teilfläche (TF) der Fl.-Nr. 854, Gemeinde und Gemarkung Herrngiersdorf sowie als Ausgleichsfläche Teil B auf der Fl.-Nr. 1143 (TF), Markt Bad Abbach, Gemarkung Dünzling.

Die Beschreibung der Kompensationsflächen und -maßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Bebauungsplan/ Grünordnungsplan GE Sittelsdorf V detailliert unter Punkt 16 dargestellt.

11 UMWELTPRÜFUNG

11.1 Allgemeines

Die generelle Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens in der Bauleitplanung wird in ihrer Vorgehensweise zur Zusammenstellung sämtlicher umweltrelevanter Abwägungsmaterialien geregelt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem sogenannten Umweltbericht dargestellt.

Auf Grundlage der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB kann die Umweltprüfung im Zuge der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes über das Deckblatt Nr. 07 auf die Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umwelteinwirkungen beschränkt werden, die nicht bereits Bestandteil der Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes *GE Sittelsdorf V* sind.

Die darin getroffene zusammenfassende Beurteilung sowie die ergänzenden Aussagen zur Standortentscheidung auf der Ebene der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes sind nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

11.2 Standortalternativen

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Im vorliegenden Fall wurden alternative Standorte für die Gewerbegebietsausweisung nicht geprüft, da es sich bei dem geplanten Gewerbegebiet um einen Standort mit räumlicher Bindung an den vorhandenen Betriebsstandort handelt und das bestehende Betriebsgelände ergänzt bzw. erweitert werden soll. Weiterhin stehen aktuell nur die im Änderungsbereich aufgezeigten Flächen zur Verfügung.

Die Überplanung von Grünflächen, die als solche im Bebauungsplan Sittelsdorf IV festgesetzt wurden, wird in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Hierzu wird auf Punkt 16 in der Begründung zum Bebauungsplan Sittelsdorf V verwiesen.

Zudem werden bei vorliegendem Standort die Anforderungen der Landes- und Regionalplanung wie nachfolgend dargelegt, erfüllt:

- Sicherung und Weiterentwicklung eines vorhandenen Betriebsstandortes
- keine weitere Zersiedelung der Landschaft
- keine Überplanung naturschutzfachlich bedeutsamer Bereiche
- Einbindung des Projektes in die Landschaft
- kurze Erschließungswege

Im Ergebnis wurde somit aufgrund der gegebenen Umstände sowie des konkret vorgegebenen Planungsumgriffes auf eine zusätzliche, umfassende Alternativenprüfung verzichtet.

11.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Verlust des vorhandenen Freiraumes durch bauliche Anlagen
- Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen
- Betriebliche Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche) durch den Regelbetrieb der gewerblichen Nutzung und bei der An- und Ablieferung von gewerblichen Gütern
- geordnete Beseitigung oder Wiederverwertung anfallender Reststoffe während der Bauphase und im Normalbetrieb
- Bereitstellung von Gewerbeflächen und Arbeitsplätzen
- Wegfall der Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch) aus der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume - Fauna

- Verlust vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope
- Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Gerüche und zusätzliche Lichtquellen
- Verbesserung der Lebensbedingungen und des Biotopverbundes im Landschaftsausschnitt
- Verbesserung der Lebensbedingungen in den ökologischen Ausgleichsflächen und in den Flächen mit Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF“-Maßnahmen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume - Flora

- Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren im Landschaftsausschnitt
- Verbesserung der Lebensbedingungen in den ökologischen Ausgleichsflächen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Bodenbewegungen und –umlagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtung
- Veränderung der Untergrundverhältnisse
- Verlust bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelung
- Veränderung der Bodennutzung (Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit)
- Reduzierung des Spritz- und Düngemiteleintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Reduzierung reliefbedingter Erosionen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung
- Gebietsabflussbeschleunigung
- Anfallen baubedingter Abwässer
- eventuelle Gefahr der Grundwasserverschmutzung in den Bodenabtragsbereichen
- Reduzierung des Spritz- und Düngemiteleintrages ins Grundwasser
- Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf (Rückhalte mulden)

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion durch Erhöhung des Versiegelungsgrades
- Behinderung von Kaltluftentstehungsbereichen und deren Abflüssen (Verlust kleinklimatisch wirksamer Flächen)
- Erzeugung zusätzlicher Luftschadstoffe (Luftverunreinigungen) durch Verkehr, Bautätigkeit und Regelbetrieb
- Anlage von kleinklimatisch wirksamen Grünflächen und Gehölzpflanzungen
- Wegfall der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

- Änderung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch Baukörper und Reliefveränderungen
- visuelle Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb/ Baustelleneinrichtungen
- Verlust von Grünflächen am westlichen und nördlichen Rand der bestehenden Montagehalle
- Gestaltung des Landschaftsausschnittes durch raumwirksame eingrünende Gehölzstrukturen und Grünbereiche

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

11.4 Zusammenfassende Beurteilung

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich der Aufstellung des Deckblattes Nr. 07 zum FNP/LP der Gemeinde Herrngiersdorf die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet. Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass nach dem aktuell vorhandenen Kenntnisstand insgesamt mit **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu rechnen ist.

In der Gesamtbetrachtung sind somit besondere kumulative negative Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die gegebenen standörtlichen Vorbelastungen nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben der Gemeinde Herrngiersdorf ist somit am vorgesehenen Standort als **umweltverträglich** einzustufen.

12 VERFAHRENSHINWEISE

Der Änderungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herrngiersdorf durch Deckblatt Nr. 07 für den vorliegenden Planungsbereich erfolgte am ____.

Für das Deckblatt Nr. 07 in der Fassung vom 18.05.2017 wurde in der Zeit vom 15.08.2017 bis 15.09.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurfsverfahren wurden durch den Gemeinderat Herrngiersdorf in der Sitzung am 26.04.2018 vorgenommen.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 07 zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan der Gemeinde Herrngiersdorf in der Fassung vom 26.04.2018 wird gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.05.2018 bis 14.06.2018 öffentlich ausgelegt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurfsverfahren werden durch den Gemeinderat Herrngiersdorf in der Sitzung vom ____ vorgenommen.

Der Feststellungsbeschluss erfolgt am ____.

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens zur Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes/ Landschaftsplanes der Gemeinde Herrngiersdorf, wurden folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Telekom
- Energieversorgungsunternehmen Bayernwerk AG
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Landratsamt Kelheim
 - Abteilung Städtebau
 - Abteilung Bauplanungs- /Bauordnungsrecht
 - Abteilung Immissionsschutz
 - Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege
 - Abteilung Wasserrecht
 - Abteilung Feuerwehrwesen
 - Abteilung Kreisstraßenverwaltung
 - Abteilung Gesundheitswesen
 - Abteilung Abfallrecht
 - Abteilung Straßenverkehrsrecht
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
- Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht
- Regionaler Planungsverband Region 11
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Zweckverband Wasserversorgung Rottenburger Gruppe

In allen nicht angesprochenen Punkten bleibt der rechtswirksame Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan mit den Deckblättern Nr. 01 bis 06 unberührt.

13 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung Bayern. Augsburg
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. Ergänzte Fassung. München
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Kelheim. München

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist
WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist
GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 187) geändert worden ist

GUTACHTEN, UNTERSUCHUNGEN, PLANUNGEN

VERMESSUNGSBÜRO UDO KARP (2016): Gelände Vermessung. Thann.

SONSTIGE DATENQUELLEN / INTERNETQUELLEN

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web): <http://fisnat.bayern.de/finweb/>
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat - Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP): <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungsprogramm-bayern-lep/>
Bayern Atlas - Onlineangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
Rauminformationssystem Bayern: <http://wirtschaft-risby.bayern.de/>
Regionaler Planungsverband Regensburg – Regionalplan Region Regensburg: <http://www.region-regensburg.de>
Umweltatlas Bayern: <http://www.umweltatlas.bayern.de>